**Hygieneplan Corona**

**für das**

**RBB der Landeshauptstadt Schwerin-Technik**

**mit Wirkung vom 01.04.2022**

**Inhalt**

1. Wichtigste Hygienemaßnahmen

2. Raumhygiene

3. Hygiene im Sanitärbereich

4. Infektionsschutz in den Pausen

5. Infektionsschutz beim Sportunterricht

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

7. Allgemeines

**Vorbemerkungen**

Auf der Grundlage der aktuellen infektionsepidemiologischen Situation, insbesondere auch bei Jugendlichen und Erwachsenen ist am RBB Schwerin-Technik in Abwägung bildungspolitischer, pädagogischer und medizinisch-infektiologischer Aspekte ein schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unter Einhaltung erforderlicher Hygienemaßnahmen als vertretbar anzusehen. Hierbei bleibt oberstes Ziel, die Gesundheit und das Leben der Schülerinnen und Schüler sowie aller Beschäftigten der Schule zu schützen.

Der vorliegende Hygieneplan gilt für alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig in der Schule arbeitenden Personen.

**1. Wichtigste Hygienemaßnahmen**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion über Tröpfchen bzw. Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

**Organisatorische Maßnahmen**

* Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen. Die Schulleitung prüft ggf. Folgemaßnahmen, wie z.B. Information des BM, des Gesundheitsamtes oder die Information von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schüler im Rahmen der gebotenen Fürsorgepflicht. Häufige Symptome sind:
  + Husten
  + Halsschmerzen
  + Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht)
  + Fieber
  + Kopfschmerzen
  + Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
  + Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)
* Das Vorgehen bei Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik (ARE-Symptomatik) ist der beigefügten Handlungsempfehlung zu entnehmen.
* Gemäß der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Die entsprechenden einschlägigen Regelungen für Veranstaltungen (u.a. Abschlussfeiern, Zeugnisübergaben oder Schulentlassungen) gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung.
* Diese Regelungen gelten auch für den Aufenthalt in Lehrerzimmern, Sekretariaten sowie in anderen Räumen der Schule.
* In Unterrichtsräumen ist eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, grundsätzlich keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern. Hiervon abweichende Regelungen der 6. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung (z.B. Einhaltung des Mindestabstandes im Wechselunterricht).
* Der Einsatz von externen Lehrkräften sowie der Einsatz von Lehrkräften unserer Schule in anderen Schulen ist möglich. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in der „Herkunftsschule“ innerhalb der vergangenen 14 Tage keine COVID 19-Infektion aufgetreten ist. Die betreffende Lehrkraft dokumentiert ihren Einsatz, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können.
* Die Einbindung Externer zur Umsetzung des Unterrichts oder sonstiger schulischer Veranstaltungen ist in den definierten Gruppen möglich. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sind die Kontaktdaten durch die verantwortliche Lehrkraft oder den Externen persönlich nachweispflichtig im Sekretariat zu hinterlegen. Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von:
  + Externen im Rahmen von BO-Maßnahmen,
  + Vertreterinnen und Vertretern von Ausbildungsbetrieben oder Trägern,
  + Referendarinnen und Referendaren,
  + Studienleiterinnen und Studienleitern,
  + Integrationshelferinnen und Integrationshelfern,
  + Studierenden.

**Testpflicht**

* Ein negatives Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Sars-CoV -2– Virus ist für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie sonstiges an Schule tätiges Personal und für weitere o.g. externe Personen Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht. Die Testung ist verpflichtend und erfolgt dreimal in der Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tage (Montag, Mittwoch, Freitag).
* Die Testpflicht kann erfüllt werden durch:

1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,

2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,

3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder

4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis.

* Die Vorgaben gelten als erfüllt bei geimpften Personen, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vorlegen.

**Mund-Nase-Bedeckung und Mund-Nase-Schutz**

* Die Regelungen/Empfehlungen und Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richten sich nach der 5. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Landeshauptstadt Schwerin ist berechtigt, weitgehende (über die Regelungen der 6. Schul-Corona-Verordnung hinausgehende) infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.
* Für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten gilt im Unterricht und im Freien keine Pflicht zum Tragen einer MNB. Es gilt weiterhin die Empfehlung zum Tragen einer MNB. Diese Regelungen gelten nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten ab dem ersten Unterrichtstag nach der unterrichtsfreien Zeit für zwei Wochen eine MNB zu tragen.
* Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht:
  + Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine MNB tragen können. Die Beeinträchtigung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen;
  + Personen bei der unmittelbaren Flüssigkeits- oder Nahrungsaufnahme;
  + Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
  + Personen, die sich allein in einem Raum befinden,
  + Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts,
  + Personen während des Unterrichts am Platz,
  + Personen während schriftlicher Prüfungen und während einer mündlichen oder fachpraktischen Prüfung.

**Schulische Veranstaltungen, Außerschulische Lernorte und Schulfahrten**

* Die Regelungen/Empfehlungen zur Testpflicht und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen richten sich nach der 5. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zudem hat jede teilnehmende Person den Mindestabstand von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten. Ausnahmen regelt die 5. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
* Eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten sowie bereits gebuchte mehrtägige Schulfahrten mit Übernachtungen sind - unter Beachtung der Regelungen der entsprechenden Hinweisschreiben - möglich. Es sind die jeweils gültigen Hygiene- und Schutzkonzepte an den jeweiligen Zielorten und während der Beförderung auf den Hin- und Rückwegen einzuhalten. Darüber hinaus sind bis auf weiteres keine Planungen oder Neubuchungen für Fahrten vorzunehmen.
* Hinsichtlich der Erleichterung und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten sind die Regelungen der 6. Schul-Corona-Verordnung zu beachten.

**Persönliche Maßnahmen**

* Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Begegnungen zwischen den einzelnen Gruppen sind möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.
* Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
* Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html).
* Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
* Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.
* Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Treppengeländer sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen.
* Die Nutzung von Fahrstühlen ist ausschließlich für gehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte sowie für den Transport schwerer Güter (dann nur eine Person im Fahrstuhl) gestattet.
* Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.
* Räumlichkeiten und Flure sind regelmäßig zu lüften.

**2. Raumhygiene**

**Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraum-luft ausgetauscht wird. Während des Unterrichts sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schülerinnen und Schüler entstehen. Die Raumtemperaturen gemäß der geltenden Arbeitsstättenrichtlinie sind zu gewährleisten.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

**Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

* Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
* Treppen- & Handläufe
* Lichtschalter
* Tische und Telefone sowie
* alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Computermäuse und Tastaturen können desinfiziert werden. Verantwortlich ist die unterrichtende Lehrkraft.

**3. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen muss durch das ZGM (Hausmeister) ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungsunternehmen zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**4. Infektionsschutz in den Pausen**

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann unter Einhaltung bestimmter hygienischer Bedingungen angeboten werden. Dazu gehören z. B. Trennschutz, das Tragen von MNB für den Verkäufer, kein Anbieten von Speisen in Buffetform.

**5. Infektionsschutz im Sportunterricht**

* Der Sportunterricht kann in denjenigen Jahrgangsstufen durchgeführt werden, die in Präsenz unterrichtet werden. Die sonstigen Regelungen dieses Hygieneplans sind einzuhalten.
* Der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der jeweiligen Schwimmstätte stattfinden, wenn die Corona-Landesverordnung die Nutzung der Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht nicht ausschließt. Bei der sonstigen Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes gelten die dort beauflagten Hygieneregeln.

**6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Nach den Empfehlungen des RKIs kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

1. Für das pädagogische Personal des Landes besteht grundsätzlich die Pflicht zur Erteilung des Präsenzunterrichts. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Es ist ab dem Schuljahr 2021/2022 zu beachten, dass diese Möglichkeit nunmehr infolge flächendeckender Impfangebote nur noch für die Beschäftigten mit Risikogruppenzugehörigkeit besteht, die sich aufgrund einer nachzuweisenden medizinischen Indikation nicht impfen lassen können. Diese Indikation ist unter Einbeziehung des Hausarztes nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt das Angebot einer weiteren Einzelfallberatung zum konkreten Einsatz durch die Betriebsärzte des AMD TÜV Rheinland. Auf Basis einer durch diese Beratung resultierenden Empfehlung durch den Betriebsarzt entscheidet die zuständige Schulaufsicht über einen Einsatz im Homeoffice. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei allein die gegen eine Impfung sprechende Indikation kein ausreichender Grund für einen Einsatz im Homeoffice ist. Soweit sich dadurch eine nicht nur befristete Einsatzbeschränkung ergibt, prüft die zuständige Schulaufsichtsbehörde ggf. die Verpflichtung zu einer weiteren Beratung bis hin zur amtsärztlichen Untersuchung zur Frage der Dienstfähigkeit.

Schwangeres pädagogisches Personal ist besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den 11 Empfehlungen des Betriebsarztes des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD TÜV Rheinland). Vom Präsenzdienst ist aus Sicht der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Schreiben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 16.06.2021) abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem nachfolgenden LAGuS-Merkblatt zu entnehmen unter: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/>)

1. Schwangere Schülerinnen fallen ebenso wie Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV unter das Mutterschutzgesetz und sind daher gleichermaßen zu schützen. Insofern sind sie im Distanzunterricht zu beschulen. Mit Blick auf praktische Tätigkeiten dürfen nur solche Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne einer wirksamen Risikominimierung getroffen werden können. Weitere Informationen sind dem oben genannten LAGuS-Merkblatt zu entnehmen.  
   Von praktischen Tätigkeiten mit vermehrtem und engem Personenkontakt ist, wegen der im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsgefahr, abzuraten.
2. Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der zuständigen Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben

**7. Allgemeines**

Die Schülerinnen und Schüler des RBB der Landeshauptstadt Schwerin-Technik sind aktenkundig über den Hygieneplan zu belehren.

Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich die Schulleitung und durch sie das für das RBB der Landeshauptstadt Schwerin-Technik zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.

Der Hygieneplan des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums der Landeshauptstadt Schwerin-Technik tritt ab 01.04.2022 in Kraft.

Schwerin, 01.04.2022



………………………………………….

Petra Voß  
Schulleiterin